

# Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen und -lieferungen der Solarzentrum Bernburg GmbH

1. **Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen**, gültig bei etwaigen Widersprüchen in folgender Reihenfolge:
  - 1.1. der Bauvertrag mit den vorgenannten Eintragungen, Änderungen u. Nebenabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen
  - 1.2. die Leistungsbeschreibung sowie die ihr zugrunde liegenden Zeichnungen
  - 1.3. die hier vorliegenden Angebots- und Vertragsbedingungen
  - 1.4. etwaige „Zusätzliche Vertragsbedingungen“
  - 1.5. etwaige „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“
  - 1.6. VOB Teil C: „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
  - 1.7. VOB Teil B: „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
  - 1.8. das BGB, insbesondere die Bestimmungen über den Werkvertrag
  - 1.9. etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und zwar auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer in späteren Schreiben auf sie hinweist
2. **Vergütung**
  - 2.1. Führt der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag aus oder weicht er eigenmächtig vom Auftrag ab, werden diese Leistungen nicht vergütet. Es gilt § 2 Nr. 8 VOB/B.
  - 2.2. **Auftragsminderung:** Der Auftrag kann dem Umfang nach vermindert werden. Einzelne Positionen können entfallen. § 2 Nr. 3 und 4 VOB/B gelten unberührt.
  - 2.3. **Vertragspreise** bleiben unverändert ohne Rücksicht auf Lohn-erhöhungen oder Materialpreissteigerungen.
  - 2.4. Wird ausdrücklich eine **Lohn- oder Stoffpreisklausel** vereinbart, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Lohn- bzw. Materialpreisänderung spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreten der Änderung anzuzeigen.
  - 2.5. **Giftmüll und Probemüll**, die bei seiner Vertragsleistung anfallen, hat der Arbeitnehmer auf jeden Fall auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
  - 2.6. Die **Angebots- und Vertragspreise** gelten für die fertige Leistung bzw. Lieferung frei Bau-/Verwendungsstelle einschließlich Abladen, Verpackung und Entsorgung des Verpackungsmaterials.
3. **Ausführungsunterlagen:** Es gilt § 3 VOB/B mit folgender Maßgabe:
  - 3.1. Ausführungspläne müssen den Freigabevermerk des Planers tragen. Sie sind für den Auftragnehmer verbindlich. Übergebene Pläne und Leistungsverzeichnisse sind vom Auftragnehmer zu prüfen, auf Unstimmigkeiten oder zu befürchtende Mängel oder Bedenken hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem Planer ist eine Abschrift zu übermitteln. Planlieferungen erfolgen entsprechend dem Baufortschritt.
  - 3.2. **Unterlagen** über technische Anlagen, Installationen o.ä., die der Auftragnehmer nicht selbst erstellt hat, sondern von Herstellerseite **unentgeltlich** erlangt hat, sind spätestens bei Abnahme unentgeltlich dem Auftraggeber zu übergeben.
  - 3.3. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, ihm im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungspflicht übergebene Pläne, Zeichnungen und Berechnungen anderweitig zu verwenden, zu verwerten oder zu verändern.
4. **Ausführung:** Es gilt § 4 VOB/B mit folgender Maßgabe:
  - 4.1. **Schadens- und Unfallverhütung:** Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen- und Sachschaden abzuwenden. Vor, während und nach der Arbeit sowie in den Arbeitspausen hat der Auftragnehmer von sich aus für alle Schadensverhütungsmaßnahmen zu sorgen, wie Abschränkungen, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste, Abstufungen, Warntafeln, Brandverhütung, Sturmsicherung aller Gegenstände, Vorschriftsmäßigkeit von elektrischen Geräten, Leitungen usw. Mängel an der Baustelle, auch an Geräten, Gerüsten usw. anderer Auftragnehmer hat der Benutzer zu beanstanden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber ausdrücklich frei von Schadenersatzansprüchen, die er im Zusammenhang mit seinen Leistungen oder Lieferungen zu vertreten hat.
  - 4.2. Der **Schutz** seiner ausgeführten Leistungen auch gegen Wasser-, Frost-, Sturm- und Winterschäden sowie gegen Beschädigung, Korrosion und Verschmutzung obliegt dem Auftraggeber ohne Aufpreis bis zur Abnahme. Ebenso obliegt ihm ohne Aufpreis Entfernung von Schnee und Eis, soweit dies für seine Leistung nötig ist.
  - 4.3. **Leitungen** im Erdbereich und in Bauteilen hat der Auftragnehmer zu beachten und zu schützen, bevor er dort Arbeiten vornimmt.
  - 4.4. Ein **Polier** oder **Vorarbeiter** (bei Bedarf ein Baustelleningenieur), der fachlich und persönlich geeignet und deutschsprachig ist, muss während der Arbeitszeit anwesend sein. Er darf nur abgezogen werden, wenn mit dem bauführenden Planer eine Vereinbarung über eine geeignete Ersatzperson erfolgt ist. Auf Anforderung hat der Arbeitnehmer einen Fachbauleiter nach den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einzusetzen, sofern im Vertrag vereinbart.
  - 4.5. **Bautagebücher** hat der Arbeitnehmer auf Anforderung zu führen und davon dem Planer täglich Durchschriften zu übergeben. Die Berichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Bauausführung und Abrechnung von Bedeutung sind, insbesondere über Behinderungen.
- 4.6. **Muster und Proben** von allen Werkstoffen und Einrichtungsgegenständen sind auf Aufforderung rechtzeitig dem Planer zur Genehmigung unentgeltlich vorzulegen. Vom Auftraggeber genehmigte Proben oder Muster sind bis zur Abnahme vorzuhalten.
- 4.7. Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Übertragung von vertraglichen Leistungen auf Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, jedoch dann nicht, wenn es sich um Leistungen handelt, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B.
- 4.8. Bei Auftragsvergabe an Subunternehmer gilt: Der Generalunternehmer ist verpflichtet, die anfallende Mehrwertsteuer direkt an das Finanzamt abzuführen (vgl. § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG). Der Subunternehmer darf selbst keine Mehrwertsteuer mehr ausweisen und verlangen.
- 5.-7. siehe §§ 5 – 7 VOB/B.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf die erteilte Freistellungsbescheinigung gem. §§ 48 ff. EStG haben könnten, mitzuteilen. Wird die Freistellungsbescheinigung widerrufen, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen gilt § 8 VOB/B.
- 9.-11. siehe §§ 9 – 11 VOB/B.
12. **Abnahme, Mängelrüge:**
  - 12.1. Verlangt der Arbeitnehmer die Abnahme gem. § 12 VOB/B, hat der Auftraggeber sie binnen 24 Werktagen vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Auftraggeber kann jedoch die Abnahme so lange verweigern, wie die Leistung wesentliche Mängel aufweist.
  - 12.2. Technische Abnahmen durch den Architekten, Sonderfachplaner oder sonstigen Dritten sowie öffentlich-rechtliche Abnahmen durch Behörden stellen keine rechtsgeschäftliche Abnahme dar. Zu dieser ist ausschließlich der Auftraggeber berechtigt. Im Übrigen gilt § 12 VOB/B.
13. **Mängelansprüche und Verjährung:** Es gilt § 13 VOB/B, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für Wartungen und Kleinreparaturen gilt eine Gewährleistung von max. 6 Monate ausgenommen Feuer berührte Teile
14. **Abrechnung:** Die Schlussrechnung ist 2-fach mit allen erforderlichen Unterlagen zur Prüfung an den mit der Prüfung der Schlussrechnung Beauftragten und einfach an den Auftraggeber einzureichen. Projektnummern und Vertragsdatum sowie erhaltene Abschlagszahlungen sind aufzuführen. Im Übrigen gilt § 14 VOB/B.
15. **Stundenlohnarbeiten** werden nur vergütet, wenn als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B
16. **Zahlungen.** Es gilt § 16 VOB/B mit folgender Maßgabe: Rückforderungen aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann der Auftraggeber stellen. Der Auftraggeber ist insoweit berechtigt, die Auftragnehmerrechnung auch nach der Bezahlung durch eine Prüfstanz nachprüfen zu lassen. Im Übrigen gilt § 16 VOB/B einschließlich § 16 Nr. 3 VOB/B betreffende Schlusszahlung.
17. **Sicherheitsleistung:** Es gilt Angebot und Vertrag.
18. **Sonstige rechtliche Regelungen.** Es gilt § 18 VOB/B. Ferner gilt:
  - 18.1. Forderungsabtretungen sind unzulässig.
  - 18.2. Für **Arbeitsgemeinschaften** gilt: Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben beim Angebots- bzw. Vertragsabschluss eine Mitgliedsfirma federführend schriftlich zu allen Rechtshandlungen mit Wirkung für und gegen die Arbeitsgemeinschaft zu bevollmächtigen. Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund bis zum Ablauf der Frist für Mängelbeseitigungsansprüche von der Arbeitsgemeinschaft die Bestimmung einer anderen federführenden Firma verlangen. Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
  - 18.3. Die **Anlieferung** bei reinen Lieferungen ist dem Arbeitgeber bzw. Planer rechtzeitig anzukündigen. Übernahmezeitpunkt und –adresse sind zu vereinbaren. Die **Transportgefahr** geht zu Lasten des Lieferanten.
  - 18.4. Ausreichende **Haftpflichtversicherung** ist die Auftragsvoraussetzung, Deckungszusagen und -summe sind für die ganze Bauzeit nachzuweisen.
  - 18.5. **Gerichtsstand:** Zwischen Kaufleuten gilt der Gerichtsstand des Sitzes des Auftraggebers als vereinbart. Der Auftraggeber kann jedoch auch am Ort des Bauvorhabens sowie am Sitz des Auftragnehmers klagen.
  - 18.6. **Rechtsunwirksamkeit** von Vertragsteilen berührt die übrigen nicht.